



Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

GEBÜHRENRICHT- LINIE

GEMÄß § 35 ABS. 3 DER SATZUNG



1. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhebt das Versorgungswerk eine vom Widerspruchsführer zu zahlende Gebühr in Höhe von 100,00 €. Die Gebühr entsteht mit Zugang der vom Versorgungswerk zu versendenden Ladung zur Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss.
2. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf 50,00 €.
3. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird keine Gebühr erhoben.
4. Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn eine nach § 6 Abs. 4 Hess.RAVG i.V.m. der jeweiligen Satzungsregelung geschuldete Mitwirkungshandlung erst im Widerspruchsverfahren erbracht wird, soweit die Stattgabe auf der Nachholung der Mitwirkungshandlung beruht.
5. Die Fälligkeit der Gebühr tritt mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner ein.
6. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.